

Gerichts-Zeitung.

Der Karl-May-Prozess.

Im Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Im letzten Termin wurde der Vertreter des Karl May, Rechtsanwalt Dr. Puppe, vom Gericht ersucht, zunächst den Antrag auf einstweilige Verfügung näher zu substantiieren. Rechtsanwalt Dr. Puppe überreichte nun einen außerordentlich umfangreichen Antrag, in dem alle im „Bund“ und in Flugblättern gegen May aufgestellten Behauptungen einzeln aufgeführt werden. Es wird der Antrag aufrechterhalten, gegen Androhung einer Strafe von 1000 Mark für jeden Fall den Antragsgegnern die Weiterverbreitung folgender Schriftstücke zu verbieten: „Der Bund“ vom 23. März 1909, „Ein spiritistisches Schreibmedium als Hauptzeuge der „Vorwärts“-Redaktion“, „Der Bund“ Nr. 55 Jahrgang IV, „Hinter die Kulissen“, ferner „Bund“ Nr. 16, „Der Zusammenbruch“, sodann die Flugblätter „Geborener Verbrecher?“, „Ehren-Stadtthagen“ und „Vom Leibblatt des Pferdediebes“. Es wird ferner beantragt, den Antragsgegnern zu verbieten: Vorstrafen des Antragstellers sowie den Tenor oder die Gründe von gegen ihn ergangenen Strafurteilen zu veröffentlichen, auch zu verbieten, im „Bund“ oder in Flugblättern dem Antragsteller Handlungen von rechtlicher und moralischer Ansehbarkeit vorzuwerfen, Äußerungen über das Vorleben, insbesondere auch über sein Eheleben und über seine literarische Tätigkeit zu verbreiten, die ihn zu beleidigen und in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen geeignet sind, insbesondere ihn einen ehemaligen Zuchthäuser, einen schweren Jungen, einen berüchtigten Verbrecher, Räuberhauptmann, Banditen, Galunken, Hochstapler, Urkundenfälscher, Meineidigen, Pferdedieb, Einbrecher, Betrüger und Straßenräuber zu nennen usw. Der Vertreter des Angeklagten schickte als feststehend voraus, daß May vor langen Jahren erhebliche Vorstrafen erlitten hat, und Lebius wegen Beleidigung vorbestraft ist. — Den Ausführungen des Rechtsanwalts Dr. Puppe traten die Vertreter der Antragsgegner, Rechtsanwalt Dr. Blau und Bröderick scharf entgegen und wiesen die gegnerischen Behauptungen über die angeblichen gegen May gerichteten Machinationen zurück, indem sie gleichzeitig die Kampfmethode von Karl May unter Ueberreichung verschiedener Zeitungsartikel beleuchteten. In den Akten des Dresdener Polizeipräsidiums befindet sich ein ausführlicher Bericht über May, der sich seinerzeit stark

an den sächsischen Hof herangedrängt

habe. Dieser Bericht, auf den Bezug genommen werde, sei sehr charakteristisch. (Rechtsanwalt Dr. Puppe ruft hier dazwischen: Trotzdem verkehrt May noch heute am sächsischen Hofe!) Es dürfe auch nicht vergessen werden, daß Lebius sich bei der Veröffentlichung der Artikel in der Abwehr gegen Angriffe Mays und sozialdemokratischer Zeitungen befunden habe. Die in Frage stehenden Artikel seien überhaupt nur einmal gebracht, und zur Unterstützung des Antrages müßte doch nachgewiesen werden, daß sie wiederholt verbreitet worden seien, und in jedem einzelnen Falle müsse nachgeprüft werden, ob eine Beleidigung vorliegt und ob dem Antragsgegner nicht der Schutz des § 193 zur Seite steht. Was beispielsweise den Ausdruck „Pferdedieb“ betrifft, so sei doch gerichtlich festgestellt, daß May seinerzeit einen Pferdediebstahl begangen hat, und wenn Lebius den May einen „geborenen Ver-

brecher“ genannt habe, so sei doch darauf hinzuweisen, daß May tatsächlich im Zuchthause gewesen, und daß Staatsanwalt v. Wulffen in einem wissenschaftlichen Werke den May als Musterbeispiel eines „geborenen Verbrechers“ hingestellt habe. Der Antrag auf einstweilige Verfügung sei durchaus nicht gerechtfertigt. — Es folgten noch längere Repliken und Dupliken der Parteienvertreter. — Redakteur Lebius behauptete in seinen Schlusssatzungen, daß er sich bei der Veröffentlichung der Artikel im Stande der Notwehr befunden habe, denn Karl May betreibe eine systematische Hetze gegen ihn und richte alle paar Monate eine neue Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft. Das Gericht nahm das von beiden Seiten dargebotene umfangreiche Material zur weiteren Prüfung entgegen. Der Vorsitzende setzte die Entscheidung auf den 26. Oktober, mittags 1 Uhr an.

Morgen-Ausgabe.



Berliner Tageblatt

Nr. 533
39. Jahrgang

und Handels-Zeitung

Donnerstag
20. Oktober 1910

Gerichts-Zeitung.

Der Karl-May-Prozess.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Der Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“, Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmiß an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.